

Gemeinde Altenberge

Der Bürgermeister



Gemeinde Altenberge

Kirchstraße 25 - 48341 Altenberge

Richtlinie der Gemeinde Altenberge zur Förderung der Nutzung von Sonnenenergie zur Stromproduktion

1. Zielsetzung/Förderungsziel

Die Gemeinde Altenberge bezuschusst im Rahmen ihres Klimaschutzmanagements den Bau von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie.

Hierdurch soll der Verbrauch fossiler Rohstoffe für die Stromerzeugung und damit auch der CO₂-Ausstoß gesenkt werden. Gemäß einer Veröffentlichung des Fraunhofer-Instituts vermeidet jede kWh Photovoltaik-Strom den Ausstoß von ca. 690g CO₂. So wurden 2020 in Deutschland netto 34,9 Mio. Tonnen CO₂ vermieden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Altenberge fördert innerhalb des Gemeindegebiets den Bau von Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie mit Zuschüssen.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen für die in Ihrem Eigentum stehenden Objekte in der Gemeinde Altenberge. Gewerbliche Objekte werden nicht gefördert. Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers.

4. Art und Höhe der Förderung

Photovoltaikanlagen auf Bestandsgebäuden mit einer Leistung von 4 kWp werden pauschal mit 250€ bezuschusst.

Jeder weitere volle kWp wird mit weiteren 50€ bezuschusst.

Die maximale Fördersumme beträgt 500€.

Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig.

5. Antragsstellung, -fristen und -unterlagen

- a. Für die Beantragung der Förderung stellt die Gemeinde Altenberge entsprechende Förderunterlagen zur Verfügung. Diese können im Rathaus abgeholt sowie auf der Homepage der Gemeinde, online unter www.altenberge.de/solarfoerderung abgeholt oder heruntergeladen werden.
- b. Anträge sind bis spätestens bis zum 30. September 2021 zu stellen. Die geförderte Anlage ist innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des jeweiligen Bewilligungsbescheides herzustellen (Bewilligungszeitraum). Bei Anträgen, die

nach dem 30. Juni eines Jahres gestellt werden, verkürzt sich der Bewilligungszeitraum entsprechend.

- c. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der für diesen Förderzweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nach Maßgabe der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge.
- d. Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung der geförderten Maßnahme und nach Vorlage der Schlussrechnung in Verbindung mit einem Zahlungsnachweis ausgezahlt.

6. Weitere Bestimmungen und Ausschluss der Förderung

- a. Eine Förderung ist nur bei Anlagen möglich, mit deren Errichtung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde. Als Baubeginn gilt auch die Auftragsvergabe. Auf Antrag kann die Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn gegeben werden. Die Vergabe von Planungsleistungen gilt nicht als Baubeginn.
- b. Auf dem Bestandsgebäude (und anderen auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden) darf bisher keine Photovoltaikanlage installiert sein. Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen und Speichern wird nicht gefördert.
- c. Den beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen.
- d. Die Gemeinde behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen (10%) zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Solaranlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über.
- e. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung für genehmigungspflichtige Anlagen.

7. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

8. Datenschutzerklärung

Die vollständige Datenschutzerklärung erhalten Sie online unter:
www.altenberge.de/de/solarfoerderung-datenschutz

9. Ansprechpartner

Gemeinde Altenberge

Anträge und Informationen zur Förderung erhalten Sie unter www.altenberge.de/solarfoerderung oder beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Altenberge:

Jana ten Bosch
Tel. 02505 8296
E-Mail: jana.tenbosch@altenberge.de

Weitere Ansprechpartner*innen für Informationen zum Thema Sonnenenergie:

Kreis Steinfurt

Energieland2050 e.V.
-Servicestelle Sonne-
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Jens Leopold
Tel.: 02551 692122
E-Mail: jens.leopold@kreis-steinfurt.de

Solarpotenzialkataster: <https://www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/start>

Land NRW

Energie.Agentur.NRW

Förder.Navi

<https://www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi>

Hotline: 0211 8371930

Verbraucherzentrale NRW

Beratungsstelle Rheine
Auf dem Thie 34
48431 Rheine
Tel.: 05971 8697001

Beratungsstelle Greven
Rathausstraße 6
48368 Greven
Tel.: 02571 920309

Beratungsstelle Steinfurt
Emsdettener Straße 40
48565 Steinfurt
Tel.: 02552 925274